



gemeindebibliothek
oberwil

Statuten

I. Name, Sitz, Zweck

-
- Art.1 Unter dem Namen GEMEINDEBIBLIOTHEK OBERWIL besteht ein Verein nach ZGB Art.60 ff mit Sitz in Oberwil.
-
- Art.2 Der Verein bezweckt die Führung einer allgemein öffentlichen Freihandbibliothek für Erwachsene, Jugendliche und Kinder, um jedermann Bücher und andere Medien zur Information, Aus- und Weiterbildung, Unterhaltung und Freizeitgestaltung anzubieten.
-
- Art.3 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

II. Mitgliedschaft

-
- Art.4 Mitglieder können alle Personen sein, die den Vereinszweck unterstützen und den Mitgliederbeitrag bezahlen.
Die Mitgliedschaft wird mit der ersten Entrichtung des Mitgliederbeitrages erworben; sie gilt für die Dauer eines Jahres.
Der jährliche Mitgliederbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
-
- Art.5 Die Mitgliedschaft erlischt:
- aufgrund einer mündlichen oder schriftlichen Austrittserklärung
 - bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages
 - durch Ausschluss: Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigen Gründen ausschliessen, z.B., wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen der Gemeindebibliothek verstösst; das ausgeschlossene Mitglied kann innert Monatsfrist zuhänden der nächsten Mitgliederversammlung rekurrieren
 - ein zum Zeitpunkt des Austritts bereits entrichteter Mitgliederbeitrag wird nicht, auch nicht anteilmässig zurückerstattet.

Bahnhofstrasse 6 . 4104 Oberwil
Tel. 061 403 05 87 . Info@bibliothek-oberwil.ch
www.bibliothek-oberwil.ch

Art.6 Haftung: Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

III. Organisation

Art.7 Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle
- Ausschüsse (der Vorstand kann einzelne Aufgaben an von ihm bestimmte Ausschüsse delegieren).

Art.8 Die **Mitgliederversammlung** als oberstes Organ findet ordentlicherweise einmal jährlich im 1. Halbjahr statt, ausserordentlicherweise auf Beschluss des Vorstandes oder innert Monatsfrist auf schriftliches Begehren von 1/5 aller Mitglieder.
Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich durch den Vorstand im amtlichen Anzeiger der Gemeinde und zwar mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstag unter Bekanntgabe der Traktanden.
Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind dem Vorstand bis Ende Januar einzureichen.

Art.9 Befugnisse der Mitgliederversammlung:

- Statutenänderung
- Wahl der Vorstandsmitglieder für eine 1-jährige Amtsperiode
- Wahl von Rechnungsrevisorinnen/Rechnungsrevisoren
- Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Entscheidung über Rekurse gemäss Art.5 c
- Auflösung des Vereins.

Art.10 Stimm- und wahlberechtigt sind Mitglieder, die das 18. Altersjahr vollendet haben. Für die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gilt das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Die Präsidentin/der Präsident hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. Für die Beschlussfassung über eine Statutenänderung bedarf es einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Art.11 Der **Vorstand** konstituiert sich selbst. Er besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, welche von der Mitgliederversammlung gewählt werden, wobei der Gemeinderat eines seiner Mitglieder vorschlagen kann

Art.12 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes:
Der Vorstand erledigt sämtliche Angelegenheiten, welche nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind, insbesondere aber:

- die Leitung des Vereins und die Vertretung desselben nach aussen
- die Führung des Bibliotheksbetriebes
- Erlass der Benutzungsordnung
- Beschlussfassung über die Durchführung von besonderen Aktionen
- Ausschluss von Mitgliedern aus wichtigen Gründen.

Art.13 Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst; die Präsidentin resp. der Präsident hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Einberufung einer Vorstandssitzung erfolgt durch die Präsidentin/ den Präsidenten oder durch 2 Vorstandsmitglieder.

Art.14 Rechtsgültige Unterschrift führen die Präsidentin/der Präsident und die Vizepräsidentin/der Vizepräsident zusammen oder je mit einem anderen Vorstandsmitglied. Für Bank und Postcheck haben die Präsidentin/der Präsident und die Kassierin/ der Kassier Einzelunterschrift.

Art.15 Die Revisionsstelle besteht aus zwei ordentlichen Revisorinnen/Revisoren und einer Ersatzrevisorin/einem Ersatzrevisor. Die Mitgliederversammlung wählt für eine Amtsperiode von 1 Jahr eine Revisorin/ein Revisor und die Ersatzrevisorin/den Ersatzrevisor. Die andere Revisorin/ den anderen Revisor stellt die Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Oberwil.

IV. Finanzierung

Art.16 Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus:

- den Mitgliederbeiträgen
- dem Gemeindebeitrag
- den Gebühren
- Zuwendungen, Subventionen, Spenden und Erträgen aus Sammlungen und Veranstaltungen.

Art.17 Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Mitgliederbeiträge werden jährlich erhoben und sind innert 4 Wochen zu bezahlen.

V. Auflösung des Vereins

Art.18 Die Mitgliederversammlung kann mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung des Vereins beschliessen. Das Vereinsvermögen fällt an die Einwohnergemeinde Oberwil.

Diese Statuten wurden an der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 25. März 2003 genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Statuten der Gemeindebibliothek Oberwil vom 09. April 2002.

Neudruck der Statuten: 31.10.2009

GEMEINDEBIBLIOTHEK OBERWIL

Die Präsidentin
Monika Nussberger

Die Aktuarin
Katharina Strub